

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Berufungskläger:* Kreshnik Ymeraga, Kasim Ymeraga, Afijete Ymeraga-Tafarshiku, Kushtrim Ymeraga und Labinot Ymeraga

*Berufungsbeklagter:* Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration

### Vorlagefrage

Inwieweit gewähren die Eigenschaft als Unionsbürger und das entsprechende Aufenthaltsrecht in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, wie sie in Art. 20 AEUV vorgesehen sind, in Verbindung mit den in der Grundrechtecharta vorgesehenen Rechten, Garantien und Pflichten, insbesondere und soweit erforderlich deren Art. 20, 21, 24, 33 und 34, ein Recht auf Familienzusammenführung für einen Zusammenführenden, der Unionsbürger ist und in seinem Wohnsitzland, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, die Familienzusammenführung mit seinem Vater, seiner Mutter und seinen beiden Brüdern, die alle Drittstaatsangehörige sind, betreibt, wenn der Zusammenführende weder von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat noch sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Guimarães (Portugal), eingereicht am 22. März 2012 — Domingos Freitas und Maria Adília Monteiro Pinto/Companhia de Seguros Allianz Portugal SA**

(Rechtssache C-96/12)

(2012/C 138/06)

*Verfahrenssprache:* Portugiesisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Guimarães

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Domingos Freitas und Maria Adília Monteiro Pinto

*Beklagte:* Companhia de Seguros Allianz Portugal SA

### Vorlagefrage

Läuft es unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Umständen, unter denen die Entschädigung durch die Pflichtversicherung für die Kfz-Haftpflicht begrenzt werden kann, dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere Art. 3 Abs. 1 der Ersten Richtlinie (72/166/EWG) <sup>(1)</sup>, Art. 2 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie (84/5/EWG) <sup>(2)</sup> und dem durch Art. 4 der Fünften Richtlinie (2005/14/EG) <sup>(3)</sup> eingeführten Art. 1a der Dritten Richtlinie (90/232/EWG) <sup>(4)</sup> (alle betreffend die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung), zuwider, wenn bei einem Straßenverkehrsunfall, an dem ein Kraftfahrzeug und ein Fahrrad, auf dem ein Minderjähriger fuhr, beteiligt waren und bei dem der Fahrradfahrer persönliche und materielle Schäden erlit-

ten hat, die Entschädigung für diese Schäden ausgeschlossen ist oder gekürzt wird, sofern das schädigende Ereignis dem Verhalten des Fahrradfahrers zuzurechnen ist?

- <sup>(1)</sup> Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1)
- <sup>(2)</sup> Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 8 vom 11.1.1984, S. 17)
- <sup>(3)</sup> Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 149, S. 14)
- <sup>(4)</sup> Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33)

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 24. Februar 2012 — Eurofit SA/Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB)**

(Rechtssache C-99/12)

(2012/C 138/07)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Bruxelles

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Eurofit SA

*Beklagter:* Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB)

### Vorlagefrage

Wenn die zuständigen Behörden einem Wirtschaftsteilnehmer angefragte Informationen nicht geben oder absichtlich falsche Informationen geben und dadurch seine Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Vertragspartners verfälschen, der wegen Täuschungshandlungen unter Verdacht steht, kann dann angenommen werden, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt im Sinne der Verordnung Nr. 3665/87 <sup>(1)</sup> über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen handelt?

- <sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 351, S. 1).